

Antrag

der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Jan Ralf Nolte, Jens Kestner, Gerold Otten, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, Christoph Neumann, Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Michael Esendiller, Dr. Götz Frömking, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Verena Hartmann, Martin Hebner, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

§ 30c des Soldatengesetzes ersatzlos streichen – Wöchentliche Rahmendienstzeit in der Bundeswehr flexibilisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 1. Januar 2016 wurde die Soldatenarbeitszeitverordnung eingeführt und damit wurde die EU-Arbeitszeitrichtlinie aus dem Jahr 2003 umgesetzt. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurde die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden im Rahmen der sogenannten „Agenda Attraktivität“ umgesetzt. Mit dieser Maßnahme soll sich die Bundeswehr auf dem Arbeitsmarkt als wettbewerbsfähiger Arbeitgeber aufstellen.

Trotz der eingeschränkten Arbeitszeit sind die Aufgaben der deutschen Streitkräfte nicht reduziert worden. Das BMVg weist vielmehr selbst auf das veränderte Aufgabenspektrum sowie die „zunehmend außen- und sicherheitspolitische Verantwortung“ (www.bmvg.de/de/themen/verteidigung) der Bundeswehr hin. Auch wenn diese „Zunahme“ nicht exakt quantifizierbar ist, muss durch die weltweite verschärfte sicherheitspolitische Lage von einer Erhöhung des Aufgabenspektrums der Bundeswehr und damit der Arbeitszeit des Personalkörpers ausgegangen werden. Diese Aufgaben müssen demnach nun mit weniger Arbeitszeit des militärischen und zivilen Personals erfüllt werden.

Durch die Soldatenarbeitszeitverordnung ist vor allem der Grundbetrieb von der Beschränkung der Dienstzeit betroffen. Die angeführten Ausnahmeregelungen betreffen vorrangig Auslandseinsätze und einsatzgleiche Verpflichtungen. „Überstunden“ bei Übungsplatzaufenthalten müssen durch Freizeitausgleich kompensiert werden. Dies verstärkt die zeitliche Beschneidung des Grundbetriebs zusätzlich. Der Grundbetrieb

bildet jedoch das „Rückgrat“ der Zeit für Ausbildung und Inübunghaltung für den Auftrag der Landes- und Bündnisverteidigung. Er darf nicht als „Steinbruch“ zur Umsetzung der Soldatenarbeitszeitverordnung missbraucht werden.

Durch die Implementierung der Soldatenarbeitszeitverordnung unterliegt die militärische Dienstplangestaltung hauptsächlich der zeitlichen Verfügbarkeit der Soldaten. Dadurch werden die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der deutschen Streitkräfte automatisch dem Primat der 41-Stunden-Woche unterworfen. Zudem schränkt der bürokratische Mehraufwand, der durch die Einführung der Soldatenarbeitszeitverordnung entstand, die Zeit für Ausbildung und Inübunghaltung der Einheiten und Verbände zusätzlich ein.

Die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit spiegelt zudem das fehlende Vertrauen der politischen Leitungsebene in das Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein der Disziplinarvorgesetzten wider. Die Auftragstaktik ist das wesentliche Merkmal der deutschen militärischen Führungskultur. Wesentlicher Bestandteil dieses bewehrten Führungsprinzips ist das Vertrauen in das Verantwortungsbewusstsein der militärischen Führer und Unterführer gegenüber ihren Soldaten durch den Dienstherrn. Dazu gehört auch die eigenverantwortliche Gestaltung des Truppenalltags und damit des Dienstplans. Die Soldatenarbeitszeitverordnung schränkt die Handlungsfreiheit bei der Gestaltung des Dienstplans so stark ein, dass den militärischen Vorgesetzten diese bewährte Form der Führungskultur genommen wurde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Streichung von § 30c SG vorsieht.

Berlin, den 30. April 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Mit der Soldatenarbeitszeitverordnung wurde ein Instrument zur Regulierung der Arbeitszeit in die Bundeswehr eingeführt, das nicht zum Wesen von Streitkräften passt. Die Verordnung gefährdet die ohnehin bereits schwache Einsatzbereitschaft der Truppe zusätzlich und schränkt die Freiheit der militärischen Vorgesetzten bei der Führung und Ausbildung der ihnen unterstellten Soldaten unverantwortbar ein. Der Dienst in den Streitkräften hat in der Bundesrepublik Deutschland einen singulären Status mit höchster Verantwortung für den verfassungsgegebenen Auftrag, die Menschen und das Material. Bürokratische Regularien aus der zivilen Arbeitswelt sind mit dieser Singularität nicht vereinbar.

Ziel der Änderung des Gesetzes ist es, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch die Rückkehr zu einer flexiblen Dienstgestaltung zu erhöhen. Da sich die Zuständigkeit des Europarechts nicht auf den verteidigungspolitischen Bereich der EU-Länder auswirkt, ist die Implementierung der Arbeitszeitrichtlinie rechtlich nicht zwingend notwendig. Im Führungsgeflecht der Bundeswehr obliegt die Verantwortung über die Belastbarkeit eines jeden Soldaten bei den entsprechenden Dienstherrn. Die Bewertung darüber muss weisungsfrei von Arbeitszeitverordnungen geschehen.

Durch die Aufhebung des § 30c wird die notwendige zeitliche Flexibilität des Dienstes in der Bundeswehr wieder gewährleistet, um die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erhöhen. Der Dienstherr stärkt damit zudem das Vertrauen in die militärischen Vorgesetzten und deren verantwortungsvollen Umgang mit der Dienstzeit seiner Untergebenen.

Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist aus Sicht der Antragsteller die maßgebliche Zielsetzung einer verantwortungsvollen nationalen Militärpolitik. Diesem Primat der Einsatzbereitschaft müssen alle anderen dienstrelevanten Entscheidungen untergeordnet sein. Zufriedenheit der Soldaten im Dienst und im Privaten trägt ebenfalls zum Erhalt der Einsatzbereitschaft bei. Starre Arbeitsvorschriften führen aus Sicht der Antragsteller jedoch zum Gegenteil, da sie die Truppe der Möglichkeit berauben, den Dienst nach den militärischen Erfordernissen der jeweiligen Einheit zu planen und auszurichten. Individuelle und gruppenspezifische Förderungen sind so nicht umsetzbar.

